

**Erste Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf
über die Zusammenarbeit des
Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes
des Kreises Mettmann und
des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes
der Stadt Düsseldorf**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.10./14.11.1996 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 52 vom 27.12.1996, S. 503*):

Artikel I

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit der beiden Ämter für Verbraucherschutz“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ Die Kosten der nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen - abzüglich der Zahlungen von Dritten – werden kalenderjährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres auf die Vertragspartner im Verhältnis der Zahl der entnommenen Proben umgelegt. Für jede entnommene Probe wird ab dem 01. Januar 2010 eine pauschale Vergütung von 40,-- Euro abgerechnet. Als entnommene Proben gelten mindestens die Proben, die nach dem an der Einwohnerzahl orientierten Standard des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen sind.“

Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Artikel II

Diese Änderungsvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2010.